



Sonderbestimmungen zu den Förderinstrumenten für Programme des Klima- und Energiefonds

Version 1.0

0 PRÄAMBEL

Für die Abwicklung der Programme des Klima- und Energiefonds (KLIEN) werden die Förderinstrumente der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) angewendet. In Abänderung zu den Instrumentenleitfäden gelten jedoch für die Förderungen des Klima- und Energiefonds die im Folgenden angeführten Sonderbestimmungen.

1 Sonderbestimmungen zu den Förderinstrumenten für Programme des Klima- und Energiefonds

1.1 Wer trifft die Förderungs- bzw. Finanzierungsentscheidung?

Für Projekte die im Rahmen von Programmen des Klima- und Energiefonds abgewickelt werden gilt laut Klima- und Energiefondsgesetz § 7 Z10, dass das Präsidium über die Gewährung einer Förderung bzw. über die Erteilung eines Auftrages und über die Gewährung von Finanzierungsmitteln für Maßnahmen entscheidet.

1.2 Umweltrelevante Investitionskosten: Demonstrationsanlagen – Innovative Maßnahmen

1.2.1 Für welche Projekte können umweltrelevante Investitionskosten beantragt werden?

Für Projekte der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung, die im Rahmen der Programme des Klima- und Energiefonds abgewickelt werden, können ergänzend umweltrelevante Investitionskosten zum Ansatz gebracht werden.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt gemäß den Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland (§§ 13 und 23 ff Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF) Investitionskosten für Demonstrationsanlagen (Innovative Maßnahmen) mit einem nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss, sofern ein ökologischer Nutzen (Klimaschutzeffekt, Lärmreduktion, Luftreinhaltung, Reduktion gefährlicher Abfälle) gegeben ist.

1.2.2 Für welche Kosten kann die Umweltförderung im Inland beantragt werden?

Förderungsbasis für die Investitionsförderung gemäß Richtlinie für die Umweltförderung im Inland sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die Ermittlung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten erfolgt gemäß den Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland.

1.2.3 Wo finde ich weitere Informationen zu umweltrelevanten Investitionskosten?

Weitere Informationen zur Umweltförderung Inland und den umweltrelevanten Investitionskosten finden Sie im einschlägigen Informationsblatt der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter:

http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/weitere_forderungen/demonstrationsanlagen/

http://www.umweltfoerderung.at/uploads/rechtliche_grundlagen_ufi.zip

1.2.4 Wie erfolgt die Beantragung umweltrelevanter Investitionskosten?

Die Antragstellung erfolgt in Form von Zusatzformularen zu Förderungsansuchen der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.

Diese Zusatzformulare sowie die entsprechende Beschreibung zur Antragstellung werden auf der jeweiligen Ausschreibungsseite der FFG zur Verfügung gestellt.

Im Fall von zusätzlich beantragten umweltrelevanten Investitionskosten wird das vollständige Förderungsansuchen im Auftrag des KLIEN zusätzlich auch an die KPC zur Bearbeitung übermittelt.

Die Abstimmung bezüglich der Anerkennung umweltrelevanter Investitionskosten sowie des Förderungsbeitrags entsprechend Umweltförderung im Inland erfolgt durch die KPC in Abstimmung mit der FFG. Gegebenenfalls werden die FörderungswerberInnen zur Nachreichung von Informationen hinsichtlich der umweltrelevanten Investitionskosten von den Abwicklungsstellen kontaktiert.

Im Fall der zusätzlichen Förderung der umweltrelevanten Investitionskosten durch die KPC werden zwei Förderungsverträge erstellt:

- Fördervertrag der FFG für F&E-relevante Kosten
- Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting für Investitionskosten

1.2.5 Was versteht man unter umweltrelevanten Investitionskosten?

Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die betriebliche Verkehrsmaßnahmen und örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Transportmittel, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, Planungsleistungen.

Keine Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Grundstückskosten;
2. – sofern die Förderung nicht als pauschalierte De-minimis-Förderung vergeben wird – Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungs- der Einreichsstelle erbracht oder bezogen worden sind, ausgenommen Vorleistungen;
3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
4. Finanzierungskosten;

5. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der förderungsfähigen Kosten gegenüber der im Fördervertrag vereinbarten, sofern diese nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;

6. Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen oder Abfällen führen;

7. Kostenarten von Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste (www.public-consulting.at) näher bezeichnet werden. Diese Maßnahmen werden nach Befassung der Kommission vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Förderung ausgeschlossen.

1.2.6 Datenaustausch mit der Kommunalkredit Public Consulting

Im Fall von zusätzlich beantragten umweltrelevanten Investitionskosten wird der vollständige Projektantrag im Auftrag des KLIEN zusätzlich auch an die KPC zur Bearbeitung übermittelt.

1.3 F&E-Dienstleistungen

Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (gemäß Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006) sind definiert durch die Erfüllung eines vorgegebenen Ausschreibungsinhaltes in einem bestimmten Zeitraum.

Für das Instrument F&E-Dienstleistungen gilt als Auftraggeber der Klima- und Energiefonds.

Die Förderagentur FFG agiert im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds.